

## **Richtlinie über die personelle Auswahl bei der Erteilung von Freigaben für Versetzungen zu anderen Dienstherr\*innen im Lehrdienst**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13101**

#### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 30.04.2024 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der veränderten Bedarfs- und Bewerber\*innenlage im bayerischen Schuldienst, hat sich für Lehrkräfte für allgemeinbildende Schulen die Möglichkeit der Auswahl ihrer jeweiligen Einsatzschule eröffnet. Insbesondere für die Lehrkräfte mit Lehramt Gymnasium und Realschule ergeben sich nach der staatlichen Lehrerbedarfsprognose 2023 für den gesamten betrachteten Zeitraum bis 2033 hervorragende Einstellungsaussichten.

Diese Entwicklung hin zu einem Bewerber\*innenmarkt lässt auch verbeamtete städtische Lehrkräfte vermehrt über einen Dienstherr\*innenwechsel im Wege der Versetzung nachdenken, um z.B. Fahrtwege zu reduzieren, die Ansprüche an die Wohnsituation außerhalb des Stadtgebiets zu befriedigen oder die Kinder durch Familienmitglieder etc. betreut zu wissen. Voraussetzung für eine einvernehmliche Versetzung ist die vorherige Erteilung einer Freigabeerklärung durch den abgebenden Dienstherrn. Die Entscheidung, ob die Freigabe erteilt wird, ist eine Ermessensentscheidung, bei der die persönlichen Interessen der Antragsteller\*innen mit den öffentlichen bzw. dienstlichen Belangen abzuwägen sind.

Da die Zahl der Anträge auf Freigabe für eine Bewerbung bei anderen Dienstherr\*innen mit dem Ziel der Versetzung seit 2020 deutlich angestiegen ist und parallel die Bewerber\*innenlage immer angespannter wurde, konnte das Ermessen nicht mehr standardmäßig zu Gunsten einer Erteilung der Freigabe ausgeübt werden, um die Unterrichtsversorgung nicht zu gefährden.

Seit 2020 wird daher bei Anträgen von städtischen Realschul-, Mittelschul- und Fachlehrkräften (an allgemeinbildenden Schulen) und seit 2022 auch bei Anträgen von Gymnasiallehrkräften (an allen Schularten) im Rahmen der Ermessensentscheidung

eine Einzelfallprüfung durchgeführt, wobei – aufgrund der Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung – den dienstlichen Belangen grundsätzlich Vorrang eingeräumt wird. Freigaben werden nur noch bei einer Ermessensreduzierung auf Null, insbesondere bei besonderer persönlichen Härten im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht erteilt.

Da über diesen Weg nur wenige Freigabeerklärungen erteilt werden konnten, bewirkte dies den Folgeeffekt, dass städtische Lehrkräfte, die im Rahmen der beamtenrechtlichen Regelungen ein neues Beamtenverhältnis bei einer\*inem anderen Dienstherr\*in begründen konnten, sich in größerer Anzahl auf eigenen Wunsch zum Schuljahresende haben entlassen lassen. Somit konnte das Ziel der restriktiven Behandlung von Anträgen auf Freigabe – nämlich die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den städtischen allgemeinbildenden Schulen – nicht vollständig erreicht werden.

Gleichzeitig hat der restriktive Umgang mit Wechselwünschen von allgemeinbildenden Lehrkräften nicht zur Attraktivität der Landeshauptstadt München als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin beigetragen. In Bewerber\*innumfragen hat sich gezeigt, dass der zunehmende Wunsch nach mehr Flexibilität die Entscheidung der Bewerber\*innen zuungunsten der Landeshauptstadt München beeinflusst. Gerade junge Lehrkräfte nach dem Referendariat können sich ihren Lebensmittelpunkt in München für einige Jahre sehr gut vorstellen. Durch die attraktiven Arbeitsbedingungen und besseren Aufstiegschancen an den städtischen allgemeinbildenden Schulen sind die Lehrkräfte für eine Verbeamtung bei der Landeshauptstadt München sehr aufgeschlossen. Allerdings nur mit der Zusicherung, dass sie in der Zukunft, ggf. im Kontext der Familienplanung oder bei der Rückkehr zum Elternhaus auf dem Land, in eine weit von München entfernte staatliche Schule wechseln dürfen. Vor diesem Hintergrund geht das Referat für Bildung und Sport davon aus, dass sich durch eine Flexibilisierung der Freigabeerklärung für den Dienstherr\*innenwechsel von allgemeinbildenden Lehrkräften mehr junge Lehrkräfte für eine Verbeamtung bei der Landeshauptstadt München entscheiden werden als bisher und einen möglichen leichten Anstieg der Anzahl von Lehrkräften, welche zu einer\*inem anderen Dienstherr\*in wechseln werden, überkompensiert.

Für Fach- und Berufsschullehrkräfte an beruflichen Schulen ergibt sich die Notwendigkeit einer Regelung nicht, da die speziellen fachlichen Ausrichtungen an den beruflichen Schulen nicht diese Flexibilität in der Standortwahl ermöglichen.

## **2. Geplante Maßnahme**

Um auf dem hart umkämpften Bewerber\*innenmarkt attraktiver zu sein, soll die aktuelle Praxis bei der Erteilung von Freigabeerklärungen flexibilisiert werden. Das Referat für Bildung und Sport plant eine Richtlinie ab dem Schuljahr 2024/2025 für

Anträge auf Freigabe bzw. Versetzung nach folgendem Modell zu erlassen:

### **Neueinstellungen:**

Ab dem Schuljahr 2024/2025 neu ins Beamtenverhältnis bei der Landeshauptstadt München berufene Lehrkräfte erhalten nach einer Dienstzeit von 5 Schuljahren eine Freigabe für einen Wechsel zu einer\*inem anderen Dienstherr\*in im Wege der Versetzung. Das heißt bei einem Dienstantritt zum Schuljahr 2024/2025 wäre eine Freigabe nach 5 absolvierten Dienstjahren bei der Landeshauptstadt München, also zum Schuljahr 2029/2030 möglich.

Die sich Bewerbenden erhalten somit eine Perspektive für einen aus ihrer Sicht überschaubaren Zeitraum, die auch dem Anspruch einer immer mobiler und flexibler werdenden Arbeitswelt Rechnung trägt. Aus Sicht der Schulen handelt es sich um einen leistungsgerechten und ausreichenden Zeitraum, der die Einarbeitungszeit neuer Lehrkräfte berücksichtigt, aber auch die sinnvolle Beteiligung an der Unterrichts- und Schulentwicklung möglich macht.

### **Bestandspersonal:**

Da die neue Praxis zum Schuljahr 2029/2030 das erste Mal ihre Wirkung entfaltet, soll vorab den Bedürfnissen des Bestandspersonals Rechnung getragen werden, ohne parallel eine größere Zahl an langjährigen Dienstkräften auf einmal zu verlieren.

Verbeamtete Lehrkräfte erhalten nach einer gestaffelt festgelegten Dienstzeit im Beamtenverhältnis bei der Landeshauptstadt München eine Freigabe;  
für einen Wechsel  
zum Schuljahr 2024/2025 nach einer Dienstzeit von 10 Schuljahren  
zum Schuljahr 2025/2026 nach einer Dienstzeit von 9 Schuljahren  
zum Schuljahr 2026/2027 nach einer Dienstzeit von 8 Schuljahren  
zum Schuljahr 2027/2028 nach einer Dienstzeit von 7 Schuljahren  
zum Schuljahr 2028/2029 nach einer Dienstzeit von 6 Schuljahren und  
ab dem Schuljahr 2029/2030 nach einer Dienstzeit von 5 Schuljahren.

Mit der gestaffelten Reduzierung der Dienstzeit auf 5 Schuljahre wird ab dem Schuljahr 2029/2030 auch der Gleichklang zu den Neueinstellungen hergestellt und damit eine Gleichbehandlung sichergestellt.

Sofern nach diesen Kriterien nicht bereits eine Freigabe erteilt werden kann, ist wie bisher zu prüfen, ob eine Freigabe aus sonstigen Gründen, insbesondere aufgrund besonderer Härte im Einzelfall erteilt werden kann.

Diese Vorgaben betreffen Fach-, Mittelschullehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen sowie Realschul- und Gymnasiallehrkräfte an allen städtischen Schulen.

Die Richtlinie trägt mit ihrer perspektivischen Ausrichtung insbesondere auch den Anforderungen weiblicher Lehrkräfte im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung.

### **3. Klimaprüfung**

Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

### **4. Abstimmung**

Dem Personal- und Organisationsreferat wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. Das Personal- und Organisationsreferat erhebt gegen diese keine Einwände.

Der Gesamtpersonalrat ist gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 13 BayPVG zu beteiligen. Die Beschlussvorlage wurde dem Gesamtpersonalrat zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahme lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird nachgereicht.

Der Gleichstellungsstelle für Frauen wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. Die Stellungnahme lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird nachgereicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirat\*innen, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt und Frau Stadträtin Anja Berger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM konnte nicht erfolgen, da zum geforderten Ablieferungszeitpunkt die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Antragsteller\*innen auf Freigabe noch rechtzeitig vor dem kommenden Schuljahr für evtl. noch anstehende Bewerbungsverfahren zu informieren.

## II. Antrag des Referenten

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtpersonalrats erhalten verbeamtete Lehrkräfte nach einer gestaffelt festgelegten Dienstzeit im Beamtenverhältnis bei der Landeshauptstadt München eine Freigabe;  
für einen Wechsel  
zum Schuljahr 2024/2025 nach einer Dienstzeit von 10 Schuljahren  
zum Schuljahr 2025/2026 nach einer Dienstzeit von 9 Schuljahren  
zum Schuljahr 2026/2027 nach einer Dienstzeit von 8 Schuljahren  
zum Schuljahr 2027/2028 nach einer Dienstzeit von 7 Schuljahren  
zum Schuljahr 2028/2029 nach einer Dienstzeit von 6 Schuljahren und  
ab dem Schuljahr 2029/2030 nach einer Dienstzeit von 5 Schuljahren.

Sofern nach diesen Kriterien nicht bereits eine Freigabe erteilt werden kann, ist zu prüfen, ob eine besondere Härte im Einzelfall gegeben ist.

Diese Vorgaben betreffen Fach-, Mittelschullehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen sowie Realschul- und Gymnasiallehrkräfte an allen städtischen Schulen.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GL11**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An  
das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich A  
das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich B  
z. K.

Am